



Benutzungsordnung der Stadt Herbolzheim für das „Herbolzheimer Höfle“

Die Stadt Herbolzheim als Eigentümer unterhält das „Herbolzheimer Höfle“, samt den dazugehörigen Gebäuden, auf dem Grundstück mit der Flurst.Nr. 8732.

Zur Regelung der Benutzung hat der Gemeinderat der Stadt am 29.11.2018 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen.

Die Stadt Herbolzheim stellt das „Herbolzheimer Höfle“ und die dazugehörigen Anlagen (Grillraum, Außengrill und Sitzmöglichkeiten) den örtlichen Vereinen, Organisationen, Bildungsstätten, Kirchen und vollgeschäftsfähigen Einwohnern aus Herbolzheim incl. Ortsteilen zur Verfügung.

Zeitraum der Vermietung ist vom 01. April bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres.

An auswärtige Personen wird nicht vermietet.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Die Benutzung ist bei Veranstaltungen von Gruppen etc. nur unter Anwesenheit des verantwortlichen Mieters möglich. Diese Person haftet gegenüber der Stadt Herbolzheim für alle Schäden sowie für die Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und dem Außengelände.

§ 1 Zweckbestimmung

Das „Herbolzheimer Höfle“ dient zur Durchführung von städtischen Veranstaltungen, Lehr- und Bildungsveranstaltungen und privaten Festen. Eine kommerzielle Benutzung und Großveranstaltungen sind nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlungen

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Gebäude einschließlich des räumlichen Umgriffs auf dem Flurstück Nr. 8732.

2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich „Herbolzheimer Höfle“ aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkenden und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Stadt Herbolzheim berechtigt, eine Strafe bis zu 2.000 € festzusetzen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Das „Herbolzheimer Höfle“ mit den dazugehörigen Anlagen wird vom Rechnungsamt der Stadt Herbolzheim verwaltet.
2. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des städtischen Forstes. Dieser sorgt für die laufende Unterhaltung. Rechnungsamt und Forst sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten haben das Recht, Personen, die gegen die Pflichten der Benutzungsordnung verstoßen, sofort von den Örtlichkeiten zu verweisen.
3. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung sofort beendet werden.

§ 4 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis wird durch das Rechnungsamt der Stadt Herbolzheim auf schriftlichen Antrag an Personen ab 18 Jahren erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen. Die Nutzung ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung unter genauen Angaben über den Veranstalter, die verantwortliche Person, die voraussichtliche Personenzahl sowie die Art der Veranstaltung zu beantragen.
2. Während der gesamten Nutzung muss der Mieter anwesend sein und mit seiner Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen. Es ist zusätzlich eine Handynummer mit telefonischer Erreichbarkeit des Verantwortlichen während der Nutzungszeit anzugeben.
3. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig. Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung eingeschränkt werden (Reparaturen, Nutzung des Außengrills bei extremer Trockenheit etc.).
4. Die Übergabe und Rückgabe des Schlüssels werden mit der Genehmigung zur Nutzung geregelt.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs ist für maximal 150 Personen vorgesehen.
2. Im Höfle-Gebäude ist das Rauchen verboten.
3. Während der Veranstaltung ist für eine angemessene Lautstärke, Ordnung und Sauberkeit zu Sorgen. Das Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich untersagt. Musik ist nur ohne elektronische Verstärker genehmigt.
4. Die Nutzer haben die gesamte Anlage, insbesondere die Toiletten sowie das Umfeld, sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung der Anlage und aller Einrichtungsgegenstände ist zu achten.
5. Das Aufstellen/Aufschlagen von Zelten ist auf dem erhöhten Erdpodest hinter dem Höflegebäude gestattet.
6. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Höflegelände sowie den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist verboten. Neben den ausgewiesenen Parkplätzen können die befestigten Wegränder des „Ofenberg-/Lehwaldweg/Mittleren Pfaffensteinweg“ genutzt werden.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung sind im Haus Fenster und Türen zu verschließen, gegebenenfalls an der überdachten Grillstation die Wandelemente wieder einzusetzen, die Wasserhähne im Haus zu schließen, die Beleuchtung der Solaranlage auszuschalten und der anfallende Müll entsprechend der geltenden Müllordnung des Landkreises Emmendingen selbstständig zu entsorgen.
8. Beim Verlassen der Grillplätze ist die Glut und Asche abzulöschen. Es darf keine Asche im umliegenden Gelände entsorgt werden.
9. Entstandene Schäden an Gebäuden, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen sind der Stadtverwaltung oder dem Forstrevierleiter unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.

§ 6 Übergabe und Abnahme

Die Übergabe der Anlage „Herbolzheimer Höfle“ erfolgt am Tage der Inanspruchnahme, frühestens um 12:00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach Inanspruchnahme, in der Regel spätestens bis 12:00 Uhr. Bei der Übergabe und Abnahme wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Übergabe und Abnahme erfolgt durch den städtischen Revierleiter oder einen beauftragten Forstwirt.

§ 7 Reinigung

1. Das Höflegebäude, die überdachte Grillstation, die Außenanlagen sowie umliegende Grünflächen müssen vom Benutzer nach Ende der Veranstaltung (spätestens 12:00 Uhr des Folgetages) sauber und gereinigt übergeben werden.
2. Bei starker Verschmutzung kann eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der gesamten Anlage „Herbolzheimer Höfle“ geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Stadtverwaltung oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwarnt und zeitweise oder dauerhaft von dem Besuch ausgeschlossen werden.

§ 9 Überlassung

Die Überlassung des „Herbolzheimer Höfle“ gilt erst als zu Stande gekommen, wenn:

- die Grundlage eines schriftliche Mietvertrages erfüllt ist
 - eine Mietsachschadensversicherung mit einer Deckungssumme von min. 500.000 € (Kein Bestandteil der Privathaftpflichtversicherung) vorgelegt wird
 - eine Kautions in Höhe von 500 € hinterlegt ist
 - die Nutzungsgebühr vollständig gezahlt ist
 - die Überlassung durch den unterschriebenen Mietvertrag erteilt wurde
1. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Anlage ist für die Stadt Herbolzheim unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
 2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs beim Rechnungsamt der Stadt entscheidend.
 3. Die Übergabe des Platzes erfolgt durch den städtischen Forst, Revierleitung. Hierzu ist mindestens eine Woche vorher eine telefonische Absprache zu treffen unter Telefon 0160-90 10 42 39.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des „Herbolzheimer Höfle“ werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Miete von **250 € pro Tag** incl. aller Kosten (Brennholz ist darin enthalten).

Sonderregelungen:

2. Miete von 100 € pro Tag für Herbolzheimer Schulen und Kindergärten - die Kautions entfällt hier.
3. Die Benutzung durch die Stadt Herbolzheim ist gebührenfrei.

§ 11 Brandschutz/Löschgeräte

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz selbst voll verantwortlich. Löschmittel bzw. Löschgeräte sind in ausreichender Anzahl betriebsbereit vorzuhalten (1 x Feuerlöscher im Grillraum, 1 x Feuerlöscher im Flur Erdgeschoß Höfle, 1 x Feuerlöscher im Flur Obergeschoß Höfle).

Eine kurzfristige Einschränkung der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten. Die Feuerstelle im Außenbereich ist bei starkem Wind sofort zu löschen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.12.2001 außer Kraft.